

Satzung des Musikvereins Benhausen



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der 1914 gegründete Verein trägt den Namen Musikverein Benhausen.

Sitz des Vereins ist Paderborn, Ortsteil Benhausen.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Musikverein Benhausen dient der Pflege einer volkstümlichen Musikkultur sowie der musikalischen Ausbildung, insbesondere Jugendlicher. Er ist Mitglied des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen Landesverband Westfalen-Lippe e.V. und unterstützt dessen Ziele.
- (2) Die Zweckbestimmung wird verfolgt durch:
 - a) Pflege volkstümlicher Musik
 - b) regelmäßige Übungsabende
 - c) Ausbildung Musikinteressierter, insbesondere Jugendlicher
 - d) Pflege vereinsfördernder Geselligkeit
- (3) Der Musikverein Benhausen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins (Vorstandsmitglieder) üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann. Diese Regelung soll als Grundlage und Möglichkeiten dienen, in Zukunft eine entsprechende Aufwandsentschädigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins festlegen zu können.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind seine aktiven Musiker einschließlich seiner Auszubildenden und Ehrenmitglieder. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge Minderjähriger bedürfen der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zählen zur Vereinsjugend und sind nicht berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (2) Musiker, die ihre aktive Tätigkeit im Verein beenden und zu diesem Zeitpunkt 60 Jahre oder älter sind, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie mindestens 10 Jahre als aktives Mitglied im Verein tätig waren. In

begründeten Ausnahmefällen darf auf Vorschlag des Vorstandes von dem Mindestalter von 60 Jahren abgewichen werden.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. An Abstimmungen über das Vereinsgeschehen nehmen sie jedoch nicht teil. Falls ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt ist, sind Ehrenmitglieder von der Beitragszahlung befreit.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (5) Von den Mitgliedern des Vereins wird bei Bedarf ein Jahresbeitrag erhoben, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 Organe

(1) Organe des Musikvereins Benhausen sind:

- a) die Mitgliederversammlung, bestehend aus allen Mitgliedern des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- b) der Vorstand

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- b) dem erweiterten Vorstand

(2) Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Geschäftsführer
- d) der Jugendwart
- e) der Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) der Notenwart
- b) der Festausschuss

Bei Bedarf kann der geschäftsführende Vorstand weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Geschäftsjahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt jeweils bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit vorzeitig aus, hat der verbleibende Vorstand über die kommissarische Besetzung seines Vorstandsamtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (7) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der laufenden Vereinsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (8) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Jahresquartal statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Der Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse bekanntgegeben.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Der Versammlungsleiter kann jedoch nach erfolgter Diskussion eine Wiederholung des Wahlganges zulassen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Vertreter.
- (6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (7) Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn jeder Versammlung einen Protokollführer. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

(8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungs- und Kassenprüfer
- e) Beschlussfassung über Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

(9) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorgelegen haben oder deren Dringlichkeit durch eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung anerkannt wird.

(10) Die Rechnungs- und Kassenprüfer werden für zwei Geschäftsjahre gewählt. Turnusmäßig scheidet mit Ablauf jedes Jahres ein Prüfer aus, für den dann ein Nachfolger zu wählen ist.

§ 7 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Versammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Schützenverein Benhausen 1836 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zuzuführen hat. Sollte der Schützenverein Benhausen zum Auflösungszeitpunkt des Musikvereins Benhausen nicht als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen an den in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Volksmusikerbund, der es dann unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen hat.

§ 8 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Vorschriften regelt der Musikverein Benhausen e.V. in einer separaten Datenschutz-Richtlinie. Die Erstellung obliegt dem Vorstand. Erstellung und Änderung nimmt der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit vor.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Musikvereins Benhausen beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Paderborn, 28.10.2022


(Fabian Becker, 1. Vorsitzender)


(Heiko Heiermeyer, stellv. Vorsitzender)